

# **FÖRDERVEREIN FÜR RECHTSREFORM UND RECHTSPFLEGERFORTBILDUNG e. V.**

## **SATZUNG**

(in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung des Fördervereins vom 26. Oktober 2016)

### **§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsfähigkeit**

Der Verein führt den Namen

„Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

### **§ 2: Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Untersuchungen und Arbeiten über die Reform des Rechts, vor allem auf den den Rechtspflegern übertragenen Rechtsgebieten sowie die Förderung der beruflichen Förderung der Rechtspfleger.

(2) Zu parteipolitischen und konfessionellen Fragen nimmt der Verein keine Stellung.

### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Aus diesem Grunde dürfen Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale im Sinne einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG für Ehrenamtseinhaber zu gewähren.

### **§ 4: Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, wenn sie bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

## **§ 5: Aufnahmeverfahren**

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilten Datum.

(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht der/dem Betroffenen Berufung zur nächsten Beiratssitzung zu. Der Beirat entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand einzureichen. Die Zustellung gilt 2 Tage nach Aufgabe des Briefes zur Post als bewirkt.

## **§ 6: Verlust der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Kündigung, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung, Kündigung oder Ausschluss.

## **§ 7: Kündigung**

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.

(2) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

## **§ 8: Tod bzw. Auflösung**

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Das gleiche gilt auch für die Auflösung einer juristischen Person.

## **§ 9: Ausschließung**

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) trotz Aufforderung des Vorstandes den satzungsgemäßen oder sonst dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muss schriftlich erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist;

b) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

(2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied des Vorstands kann jedoch nur durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss, der zu begründen ist, ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

### **§ 10: Berufung gegen den Ausschluss**

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung zur nächsten Beiratssitzung, soweit der Beirat über den Ausschluss entschieden hat, zur nächsten Hauptversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen ab Zustellung (§ 10 Absatz 2, Satz 4) beim Vorstand einzureichen. Der Beirat bzw. die Hauptversammlung entscheiden endgültig.

### **§ 11: Wirkung des Ausschlusses**

(1) Vom Tage der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Etwaige Funktionen im Verein können nicht mehr ausgeübt werden.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied hat das in seiner Verwahrung befindliche Vereinsvermögen umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

### **§ 12: Beitrag**

(1) Der Verein erhebt einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die jeweilige Hauptversammlung festgesetzt und zwar gesondert für

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Personenvereinigungen.

(2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) sind beitragsfrei.

### **§ 13: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Beirat und der Vorstand.

### **§ 14: Vorstand (Zusammensetzung und Wahl)**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 15: Gesetzliche Vertretung**

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und alle stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten jeweils den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 16: Geschäftsverteilung**

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Geschäftsordnung werden die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und seiner Mitglieder näher geregelt.

### **§ 17: Beirat**

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) zwei Mitgliedern der Bundesleitung des Bundes Deutscher Rechtspfleger e. V..

### **§ 18: Aufgaben des Beirates**

Der Beirat erledigt in der Zeit zwischen den Hauptversammlungen alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, wie z. B. Grundsatzfragen der Vereinspolitik und grundsätzliche Organisationsfragen.

### **§ 19: Sitzungen des Beirates**

Die Sitzungen des Beirates beruft der Vorstand (§ 15) bei Bedarf ein. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung gemäß § 16 leitet /leiten die Sitzungen des Beirates.

### **§ 20: Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 21: Abstimmungsmodus**

(1) Der Vorstand und der Beirat fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Die vorgenannten Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder dieser Organe anwesend sind.

(2) Erweist sich eine Sitzung als nicht beschlussfähig, so ist durch den jeweiligen Vorsitzenden eine neue Sitzung binnen 1 Woche einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur neuen Sitzung besonders hinzuweisen. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich.

### **§ 22: Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist berechtigt, über alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden.

### **§ 23: Zeitpunkt der Hauptversammlung**

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet im gleichen Rhythmus wie der Deutsche Rechtspflegetag des BDR statt, längstens aber nach fünf Jahren.

- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen
- a) auf Beschluss des Beirates
  - b) auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 24: Einberufung und Anträge zur Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist mindestens 2 Monate, eine außerordentliche Hauptversammlung mindestens 1 Monat vor ihrer Abhaltung per Brief oder E-Mail einzuberufen.
- (2) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 4 Wochen, Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 2 Wochen vor deren Abhaltung beim Vorstand des Vereins einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, soweit diese nicht eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 25: Stimmrecht in der Hauptversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 5 Stimmen vertreten. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform. Geteilte Stimmabgabe ist nicht zulässig.

#### **§ 26: Zuständigkeit der Hauptversammlung**

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen in der Regel:

- a) Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entlastung des Beirates
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von 2 - zwei - Kassen- und Rechnungsprüfern
- g) Feststellung des Haushaltsplanes
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens und Bestimmung des Anfallberechtigten
- k) Erledigung von Berufen gegen Entscheidungen des Beirates
- l) Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung.

#### **§ 27: Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

### **§ 28: Entscheidungen der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks, der Auflösung des Vereins und der Bestimmung des Anfallberechtigten ist eine 3/4 - dreiviertel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 29: Abstimmungen**

- (1) Die Abstimmungen erfolgen offen mittels Handzeichen.
- (2) Auf Verlangen von 1/3 der bei der Mandatsprüfung als anwesend festgestellten Mitglieder hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

### **§ 30: Wahl des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

### **§ 31: Passives Wahlrecht**

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, auch solche, die in der betreffenden Hauptversammlung nicht anwesend sind, soweit deren schriftliche Zustimmung vorliegt.

### **§ 32: Abstimmung als Versammlungsbeschluss**

- (1) Die Abstimmung bei Wahlen ist Versammlungsbeschluss. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit).
- (2) Ergibt sich bei der Wahl Stimmgleichheit, so ist zwischen den Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen.

### **§ 33: Protokollierung**

Die in den Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen sowie in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 34: Ehrungen**

Personen, die sich um den Berufsstand des Rechtspflegers im Allgemeinen, um den Verein als solchen oder dem Vereinszweck im Besonderen außerordentliche Verdienste erworben

haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden) ernannt werden.

#### **§ 35: Vertretung in der Berufungsverhandlung**

Soweit in dieser Satzung die Möglichkeit der Berufung zur Hauptversammlung bzw. zum Beirat zugelassen ist, ist die Vertretung der Angelegenheit in dem betreffenden Gremium nur durch den Betroffenen selbst möglich. Die Beiziehung eines Vertreters oder Beistands ist nicht möglich.

#### **§ 36: Auflösung**

(1) Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Bestellung der Liquidatoren, deren Vertretungsbefugnis und über den Anfallberechtigten. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder findet nicht statt. Es ist auf jeden Fall nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(2) Die Übertragung des Vermögens auf den Anfallberechtigten darf erst nach Zustimmung durch die zuständige Finanzbehörde über die Verwendung des Vereinsvermögens ausgeführt werden.

#### **§ 37: Gesetzliche Regelung**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 38: Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.